



Vergleich kein Raum bestehe. Das Land ist der Ansicht, die Ziele des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes, der eine größere Fläche nicht zulie-

sortiment, die uns die Regionalversammlung als Genehmigungsbehörde vorschreibt, in Frage zu stellen ist.«

Die ausführliche Urteilsbegründung wird in einigen Wochen erwartet.

haben. Dies mache Wiederansiedlungen gefährdeter Arten beinahe unmöglich.

Wetterauer Zeitung vom 13.05.2014

»Störung gefährdeter Arten«

Richter: Nidda darf aus naturschutzrechtlichen Gründen fürs Kanufahren gesperrt werden

Karben/Niddatal/Bad Vilbel/Gießen (juw). Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen hat am Montag zwei Klagen des Hessischen Kanuverbandes als unbegründet abgewiesen, mit denen dieser festgestellt haben wollte, dass die durch das Regierungspräsidium Darmstadt verfügte zeitweise Sperrung der Nidda in den Jahren 2012 und 2013 rechtswidrig war.

Die Nidda ist nicht nur ein Paradies für zahlreiche Tierarten, sondern auch für Wassersportfreunde. Seit 2012 gilt letzteres durch einen Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt aber nur noch eingeschränkt. Das Betreten zweier Flussabschnitte ist seitdem jeweils vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres als Naturschutzmaßnahme untersagt. Dagegen hatte der Hessische Kanuverband geklagt. Nachdem in der Vergangenheit die Eilanträge des Verbandes abgelehnt worden waren, wurde der Sachverhalt gestern vor der 1. Strafkammer des Gießener Verwaltungsgerichts ausführlich verhandelt. Die Klage wurde abge-

wiesen. Eine Begründung ergeht schriftlich. Betroffen sind Strecken der Nidda zwischen Niddatal-Ilbenstadt und Groß-Karben sowie zwischen Klein-Karben und Dortelweil. Das Regierungspräsidium untersagte jeweils das Betreten der Flussparzellen einschließlich ihrer Uferbereiche, das Befahren mit muskelfkraft- und maschinenbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art sowie das freie Laufen lassen und Baden von Hunden in den Renaturierungsgebieten.

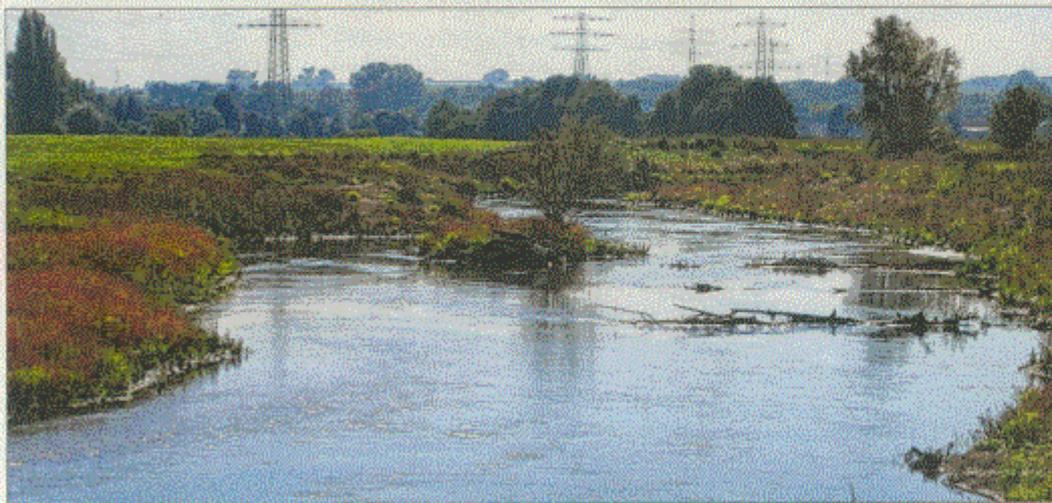
Kanuverband: Unverhältnismäßig

Grund sei eine akute Gefahr für Brut-, Laich- und Rückzugsorte teilweise gefährdeter Tierarten, darunter neben Vogel- und Fischarten auch die europäische Sumpfschildkröte. Das Befahren der Nidda mit Kanus wirble das Wasser auf und lasse Jungfische in tiefere Wasserschichten flüchten, wo sie zum leichten Opfer von Fressfeinden werden, erläuterten Vertreter des Regierungsprä-

sidiums. Dies mache Wiederansiedlungen gefährdeter Arten beinahe unmöglich.

Eine vom Gericht angestrebte Einigung kam nicht zustande. Angestrebt hatte der Kanuverband eine Beschränkung des Fahrverbots auf die Monate März bis Juli. Dies wäre ein »guter Kompromiss im Sinne eines naturverträglichen Kanusports«, erklärte Petra Schellhorn, Vizepräsidentin des Hessischen Kanuverbandes. Ab Ende Juli seien die Brut- und Laichzeiten für alle Tiere mit Ausnahme der Sumpfschildkröte vorbei, und für diese könnten Sandbänke als ausgewiesene Ruhezone eingerichtet werden. Die Kanuten störe die »Unverhältnismäßigkeit« eines Beschlusses, der »den Kanusport für sieben Monate kategorisch verbietet«, während Angeln innerhalb der gesperrten Strecken hingegen partiell erlaubt sei. »Das Regierungspräsidium hat keine belastbaren Gutachten oder Zählungen der in Rede stehenden Tierarten vorgelegt«, so Schellhorn. Mit der sprichwörtlichen Handbreit Wasser unter dem Kiel und einem Paddeltiefgang von etwa 20 Zentimetern sieht die studierte Biologin keine Gefährdung der Tierwelt und warf dem Regierungspräsidium »mangelnde Differenziertheit« vor: »Da sprechen Laien über Naturschutz.« Aus »fachlichen Gründen« widersprachen Vertreter des Regierungspräsidiums einer Freigabe der Flussabschnitte vor Ende September. Angler seien zwar punktuell zugelassen, dürften das Wasser jedoch nicht betreten. Zudem stelle die Befahrung der gesamten Nidda durch Kanus eine wesentlich »größere Störung der gefährdeten Arten« dar. Für Eisvogel und Flussuferläufer müsse zudem mit Brutzeiten bis in den Spätsommer gerechnet werden.

Das Gericht folgte somit den Forderungen der Naturschützer. Eine konkrete Auswirkung auf die Saison 2014 dürfte auch ein anderslautendes Urteil ohnehin nicht gehabt haben, wie Vorsitzender Richter Dr. Hilmar Ferner erläuterte, da zu erwarten sei, dass die unterlegene Partei in Berufung gehe. Eine Berufungsverhandlung käme jedoch nicht vor Oktober zustande: Dann ist die Schutzzeit der Nidda für dieses Jahr vorbei.



Auch auf diesem Abschnitt der Nidda bei Dortelweil bleibt das Kanufahren von März bis September verboten: Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Klagen des Kanuverbandes abgewiesen und den Argumenten der Naturschützer recht gegeben. (Archivfoto: pe)